



Brüssel, den 6. Juli 2020

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN**

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“<sup>1</sup>. Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.<sup>3</sup>

Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt<sup>4</sup>, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Ferner gilt das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums in Bezug auf die Umsetzung und die Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten der EU als Drittland.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die für Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>4</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

**Hinweis:**

Diese Mitteilung betrifft nicht

- das EU-Lebensmittelrecht, einschließlich Vermarktungsnormen;
- die EU-Vorschriften über andere Rechte des geistigen Eigentums wie Marken und Muster;
- die EU-Vorschriften zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch den Zoll.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.<sup>5</sup>

**A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS**

Die nachstehend verwendete Bezeichnung „geografische Angabe“ umfasst die folgenden nach EU-Recht geschützten Bezeichnungen: geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012<sup>6</sup>, geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013<sup>7</sup>, geografische Angaben im Sinne der Verordnung (EU) 2019/787<sup>8</sup> und geografische Angaben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014<sup>9</sup>. Für die Zwecke dieser Mitteilung umfasst der Begriff „geografische Angabe“ auch garantiert traditionelle Spezialitäten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und traditionelle Begriffe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

---

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de)

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Rechtsvorschriften im Bereich der geografischen Angaben nicht mehr im Vereinigten Königreich.<sup>10</sup> Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

## **1. VOR ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IN DER EU EINGETRAGENE GEOGRAFISCHE ANGABEN**

Alle Rechte, die vor Ablauf des Übergangszeitraums im Einklang mit dem EU-Recht über geografische Angaben gewährt wurden bzw. werden, gelten nach Ablauf des Übergangszeitraums nur noch in den EU-Mitgliedstaaten.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Austrittsabkommen einen fortgeltenden Schutz des Bestands der in der EU eingetragenen geografischen Angaben im Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums vorsieht (siehe unten, Teil B dieser Mitteilung).

## **2. EINTRAGUNG GEOGRAFISCHER ANGABEN NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS**

Das Verfahren zur Eintragung geografischer Angaben nach dem EU-Recht über geografische Angaben unterscheidet sich je nach Ursprung der Erzeugnisse.

Um den Namen eines Erzeugnisses als geografische Angabe eintragen zu können, müssen etwa die Erzeuger in der EU ihren Antrag den nationalen Behörden zur Prüfung vorlegen. Der betreffende Mitgliedstaat leitet den Antrag anschließend an die Europäische Kommission weiter, die den Antrag im Einklang mit den Verfahren prüft, die in den vorstehend genannten EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.<sup>11</sup>

Damit der Name eines Nicht-EU-Erzeugnisses als geografische Angabe in der EU eingetragen werden kann, übermitteln die Erzeuger ihren Antrag entweder direkt oder über ihre nationalen Behörden an die Europäische Kommission.<sup>12</sup>

Damit Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums von der EU als geografische Angaben eingetragen werden

---

<sup>10</sup> Hinsichtlich der Anwendbarkeit der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der geografischen Angaben auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

<sup>11</sup> Siehe Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/787 und Artikel 12 bis 13 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014.

<sup>12</sup> Siehe Artikel 49 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/787 und Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014.

Weitere Informationen über die Antragstellung und die Antragsformulare sind verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/registration-name-quality-product\\_de](https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/registration-name-quality-product_de).

können, müssen die Bedingungen für geografische Angaben aus Drittländern erfüllt sein.<sup>13</sup>

Anträge auf Eintragung von Namen, die nach Ablauf des Übergangszeitraums bei der EU anhängig sind und nach Ablauf dieses Zeitraums eingetragen werden, gelten dann nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

## **B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS**

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Austrittsabkommens sind Namen, die in der EU am letzten Tag des Übergangszeitraums aufgrund der einschlägigen EU-Vorschriften über geografische Angaben geschützt sind, im Vereinigten Königreich weiterhin geschützt.<sup>14</sup> Diese Bestimmung gilt auch für durch geografische Angaben geschützte Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich.

Gemäß den Bestimmungen des Austrittsabkommens ist der Schutz des Bestands an geografischen Angaben der EU im Vereinigten Königreich ohne erneute Prüfung und mit mindestens demselben Schutzniveau wie nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu gewähren.<sup>15</sup> Dieser Schutz gilt unbefristet, solange die betreffende geografische Angabe in der Europäischen Union geschützt ist.<sup>16</sup>

Dies bedeutet, dass die derzeit in der Europäischen Union eingetragenen geografischen Angaben und diejenigen, die bis zum Ablauf des Übergangszeitraums in das Register eingetragen werden, nach Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich weiterhin geschützt bleiben, ohne dass im Vereinigten Königreich ein Antrag gestellt oder ein besonderes Verwaltungsverfahren zur Gewährleistung dieses Schutzes durchlaufen werden muss.<sup>17</sup>

Gemäß dem Austrittsabkommen ist die Eintragung des Bestands an geografischen Angaben der EU im Vereinigten Königreich kostenlos.<sup>18</sup>

## **C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums tritt das Protokoll zu Irland/Nordirland in Kraft.<sup>19</sup> Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der

---

<sup>13</sup> Beispielsweise die Anforderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

<sup>14</sup> Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Austrittsabkommens gilt nicht für geografische Angaben, deren Schutz in der Union sich aus internationalen Übereinkünften ergibt, denen die Union als Vertragspartei beigetreten ist (siehe Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Austrittsabkommens).

<sup>15</sup> Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Austrittsabkommens.

<sup>16</sup> Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Austrittsabkommens.

<sup>17</sup> Artikel 55 Absatz 2 des Austrittsabkommens.

<sup>18</sup> Artikel 55 Absatz 1 des Austrittsabkommens.

<sup>19</sup> Artikel 185 des Austrittsabkommens.

parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.<sup>20</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.<sup>21</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die Verordnungen (EU) 2019/787, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 251/2014 und (EU) Nr. 1308/2013 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.<sup>22</sup>

Daher sind Bezugnahmen auf die Europäische Union in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Der Schutz geografischer Angaben der EU, die vor Ablauf des Übergangszeitraums eingetragen wurden, erstreckt sich nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin auf das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland. Dies gilt auch für geografische Angaben, die nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU eingetragen werden.
- Der Schutz geografischer Angaben der EU, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte eingetragen wurden, erstreckt sich nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin auf das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.<sup>23</sup> Dies gilt auch für Übereinkünfte, die nach Ablauf des Übergangszeitraums geschlossen werden.
- Anträge auf Eintragung als geografische Angaben für Erzeugnisse mit Ursprung in Nordirland, die nach Ablauf des Übergangszeitraums anhängig sind oder nach Ablauf des Übergangszeitraums eingereicht werden, gelten als Anträge aus der EU, die die Anforderungen für Anträge aus Drittländern nicht erfüllen müssen (siehe Teil A Abschnitt 2 dieser Mitteilung).
- In Nordirland wird es kein nationales, getrennt vom und parallel zum EU-Schutzsystem bestehendes System zum Schutz geografischer Angaben geben.<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup> Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>21</sup> Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>22</sup> Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 45 des genannten Protokolls.

<sup>23</sup> Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 4 letzter Gedankenstrich des genannten Protokolls.

<sup>24</sup> Grundsatz der Ausschließlichkeit und des abschließenden Charakters der EU-Regelung zum Schutz von geografischen Angaben, festgestellt 1. im Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom

Ein Schutz von Namen von Erzeugnissen aus Nordirland in der Europäischen Union und in Nordirland ist lediglich über die Eintragung in der EU möglich. Diese Namen sind im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs, außerhalb des Hoheitsgebiets Nordirlands, geschützt, wenn sie in das System des Vereinigten Königreichs zum Schutz geografischer Angaben eingetragen sind.

- Das nationale Einspruchsverfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Artikel 96 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/787 und Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 ist auf Personen, die in Nordirland niedergelassen sind, beschränkt.
- Grenzüberschreitende geografische Angaben von Irland/Nordirland werden im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften als geografische Angaben der EU behandelt und eingetragen. Es gelten die EU-Vorschriften für gemeinsame Anträge und Änderungen, die geografische Angaben betreffen, welche zu 100 % aus dem Gebiet der EU stammen.

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland kann sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland jedoch nicht an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligen.<sup>25</sup>

Die Website der Kommission über die EU-Vorschriften im Bereich der Qualitätspolitik ([https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels\\_de](https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels_de)) enthält allgemeine Informationen über das auf geografische Angaben anwendbare Unionsrecht. Diese Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

---

8. September 2009 (\*) in der Rechtssache C-478/07, Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG des Handelsgerichts Wien (Österreich) (Budějovický Budvar, národní podnik gegen Rudolf Ammersin GmbH) und 2. im Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. September 2017 in der Rechtssache C-56/16 P, Rechtsmittel nach Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Unionswortmarke Port Charlotte).

<sup>25</sup> Soweit ein Informationsaustausch oder gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.